

eventueller Unstimmigkeiten zwischen dem Weisungsbefugten und dem Betroffenen gibt es vielfältige gesellschaftlich akzeptable Möglichkeiten. Im vorliegenden Fall aber waren die Gründe für die Weisung der Zeugin K. eindeutig und für den Angeklagten als berechtigt zweifelsfrei erkennbar. Sein aggressives Vorgehen gegen die Werkleiterin offenbart eine erhebliche Mißachtung ihrer Funktion und ist schwerwiegend.

Hinzu kommt, daß auch das sonstige Verhalten des Angeklagten am Arbeitsplatz wiederholt Anlaß zur Kritik und zu Auseinandersetzungen bot. Er betrieb Alkoholmißbrauch und fehlte infolgedessen wiederholt unentschuldig am Arbeitsplatz. Sein die Arbeitsdisziplin verletzendes Auftreten zeigt, daß er die vielfältigen ernsthaften Erziehungsbemühungen des Kollektivs nicht zum Anlaß nahm, Schlußfolgerungen für sein Verhalten zu ziehen.

Die genannten objektiven und subjektiven Umstände der Tat des Angeklagten sowie seine Täterpersönlichkeit erfordern es, auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen, die nicht unter acht Monaten liegt.

Das Urteil des Kreisgerichts war deshalb in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR im Strafausspruch aufzuheben und die Sache insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

### § 17 Abs. 1 StGB.

**Zur Angemessenheit einer Notwehrhandlung, die zu erheblichen Auswirkungen (hier: tödliche Folgen) geführt hat.**

**BG Halle, Urteil vom 8. Oktober 1985 - BSB 599/85.**

Der 19jährige Angeklagte und die Zeugen S., Sch. und H. hielten sich am 22. Dezember 1984 bis gegen 23.15 Uhr in einer Gaststätte auf. Der Angeklagte hatte etwa 3 bis 4 doppelte Schnäpse, einen Korn mit Apfelsaft und zwei Gläser Bier getrunken. Die Zeugen hatten noch mehr Alkohol getrunken.

Als sich der Angeklagte mit H. und Sch. auf dem Nachhauseweg befand, kam es zu einem Streit, in den sich auch der später verletzte Bürger St. einmischte. St. stand unter erheblicher Alkoholbeeinflussung und hatte einen unsicheren Gang. Er blieb vor dem Angeklagten stehen, winkelte seinen rechten Arm an und holte mit der geballten Faust aus. Der Angeklagte versetzte daraufhin dem St. mit dem Ballen der rechten Hand einen leichten Schlag und traf ihn an der Mund- bzw. Wangenpartie. St. ging in die Knie und fiel anschließend rückwärts auf die Straße. Er schlug mit dem Hinterkopf auf. Der Verletzte hatte Bewußtseinsstörungen und wurde deshalb vom Angeklagten und dem Zeugen Sch. in ein etwa 250 m entferntes Krankenhaus getragen. Die Diagnose ergab einen Schädelbruch links. Es kam weiter zur Einschwemmung von Krankheitserregern in die Organe und zur Lungenentzündung mit nachfolgendem Herz-Kreislaufversagen. Der Verletzte verstarb am 19. Februar 1985.

Auf Grund dieses Sachverhalts bejahte das Kreisgericht für den Angeklagten eine Notwehrsituation und sprach ihn von der Körperverletzung mit Todesfolge (§ 117 StGB) frei.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der zuungunsten des Angeklagten eingelegte Protest des Kreisstaatsanwalts, der gemäß § 299 Abs. 2 Ziff. 1 StGB als unbegründet zurückgewiesen wurde.

#### *Aus der Begründung:*

Die Überprüfung des erstinstanzlichen Verfahrens hat ergeben, daß das Kreisgericht unter Ausschöpfung der ihm zur Verfügung stehenden Beweismöglichkeiten den Sachverhalt in dem für die Entscheidung erforderlichen Umfang aufgeklärt hat. Das trifft ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung auch auf eine exakte Feststellung der Tatsituation, die dem Handeln des Angeklagten zugrunde liegende Motivation und das gesamte Tatgeschehen zu.

Der Angeklagte hatte sich zunächst bei dem vorangegangenen Streit passiv verhalten. Er wurde erst mit dem Bürger St. persönlich konfrontiert, als dieser auf ihn zugeht. Der Angeklagte hatte bereits in den ersten Vernehmungen, bei denen ihm das Ausmaß der Verletzungen des St. noch nicht bekannt war, erklärt, daß er sich von diesem bedroht fühlte, als er auf ihn zukam, seinen rechten Arm anwinkelte und mit der geballten Faust ausholte. Der Angeklagte konnte aus der

konkreten Situation und dem vorangegangenen provozierenden Verhalten des Angreifenden schließen, daß von St. ein gegenwärtiger Angriff ausging. Dieser Angriff gegen den Angeklagten war rechtswidrig, und er hatte nicht die Pflicht, trotz des von ihm infolge des Ganges und der Sprache erkannten erheblichen Trunkenheitsgrades des Bürgers St., diesen Angriff zu dulden. Er brauchte nicht erst den Schlag abzuwarten, sondern war berechtigt, dem Angreifer in angemessener Weise zuvorzukommen. Diese Feststellungen hat das Kreisgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt.

Ob der Handballenschlag des Angeklagten im richtigen Verhältnis zur Gefährlichkeit des Angriffs gestanden hat, hängt davon ab, inwieweit dieser gegen den Angreifer geführte Schlag dem bevorstehenden tätlichen Angriff angemessen war. Dabei darf die Angemessenheit in ihrer Bewertung aber nicht allein von den letztlich eingetretenen Folgen abgeleitet werden.

Bei der Prüfung der Angemessenheit ist das Kreisgericht zutreffend von den Einlassungen des Angeklagten und den Aussagen der Zeugen zu der Stärke und Intensität des geführten Schlages ausgegangen. Aus der Art und Weise, wie der Geschädigte zu Fall kam, und aus dem Umstand, daß er bis auf die geschwollene Lippe keine Verletzungen davontrug, ergibt sich, daß der Schlag als wenig derb zu beurteilen ist. Der Angeklagte konnte in der von ihm erfaßten konkreten Tatsituation das Handeln des Angreifers als gegen sich gerichtet ansehen und den Angriff in einer seiner Gefährlichkeit angemessenen Weise mit einfacher körperlicher Gewalt abwehren.

Zuzustimmen ist der Auffassung, daß ein eventuelles Ausweichen des Angeklagten unter Berücksichtigung des festgestellten Trunkenheitsgrades des Angreifers die bessere Reaktion hätte sein können (Verzicht auf Notwehr). Eine solche Entscheidung vom Angeklagten zum Zeitpunkt der Tat zu verlangen und sie als Kriterium für das Verneinen einer Notwehrlage zu bewerten, würde eine Verknennung der sich ihm darstellenden Situation und eine Überforderung des Angeklagten bedeuten, zumal er sich erstmalig vor eine solche Entscheidung gestellt sah.

Aus den dargelegten Gründen hat das Kreisgericht zu Recht die Notwehrsituation für den Angeklagten bejaht und ihn von der Anklage der Körperverletzung mit Todesfolge freigesprochen.

#### *Anmerkung:*

*Der vorliegenden Entscheidung ist zuzustimmen; sie beruht auf wichtigen Grundsätzen der Rechtsprechung zum Notwehrrecht.*

*Dem rechtspolitischen Grundanliegen der Notwehr entspricht es, dem Notwehrberechtigten nicht nur die Möglichkeit zu sichern, bereits begonnenen oder fortdauernden rechtswidrigen Angriffen entgegenzuwirken, sondern auch durch ein Zuvorkommen die vom Angriff bedrohten persönlichen und gesellschaftlichen Interessen zu schützen. Niemand braucht tatenlos und abwartend zuzusehen, bis persönliche und gesellschaftliche Interessen verletzt worden sind. Es braucht auch niemand vor Angreifern zu flüchten (vgl. OG, Urteil vom 16. September 1968 — 5 Zst 11/68 — [NJ 1968, Heft 21, S. 665]; Urteil vom 31. Oktober 1969 — 5 Zst 9/69 — [NJ 1969, Heft 24, S. 776]; BG Leipzig, Urteil vom 2. November 1971 - 2 BSB 412/71 - [NJ 1972, Heft 10, S. 299]; S. Wittenbeck/ J. Schreier, „Probleme der Notwehr“, NJ 1969, Heft 20, S. 634 ff.; R. Beckert/R. Schröder, „Das Notwehrrecht“, Der Schöffe 1984, Heft 6, S. 132 ff.).*

*In solchen Fällen ist für die Anwendung des § 17 Abs. 1 StGB entscheidend, ob aus der konkreten Situation darauf geschlossen werden konnte, daß ein rechtswidriger Angriff unmittelbar bevorsteht. Lag diese Voraussetzung nicht vor oder wurde mit den Einwirkungen erst begonnen, als die Bedrohung und damit der rechtswidrige Angriff beendet war, ist von vornherein eine Notwehrlage nicht gegeben.*

*Im vorliegenden Fall haben die Gerichte auf Grund einer Prüfung des Verhaltens von Angreifer und Angegriffenem sowie im Ergebnis einer Einschätzung der gesamten Handlungssituation das unmittelbare Bestehen eines rechtswidrigen Angriffs zutreffend bejaht. Das Bezirksgericht hob*